

Vorab per Telefax an: 0941/5022-999

An

Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

In Sachen

XY, geboren am, Staatsangehörigkeit: Deutschland

Strasse 1, 7777 Ort

Klägerin

Prozeßbevollmächtigte:

in diesem Verfahren ist kein Prozessbevollmächtigter bestellt

gegen

Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster, zu laden über den
Landkreis Dingolfing – Landau, das Landratsamt Dingolfing – Landau

Beklagte

Prozeßbevollmächtigte:

eine Prozessbevollmächtigung ist nicht bekannt

wegen Akteneinsicht

Auf dem Briefpapier des Landratsamt Dingolfing-Landau wurde am 30.01.2009 ein
ablehnender Bescheid zum Antrag auf Akteneinsicht vom 18.09.2008
niedergeschrieben.

Um die Ausübung der informellen Selbstbestimmung zu ermöglichen und der
Verteidigung der rechtlichen Interessen zu gewährleisten,

wird

Klage

erhoben

Zuständigkeit:

- 1 Die Tat wurde scheinbar am 30.01.2009 begangen, durch Abschluss des fortwährenden Verweigerns der Akteneinsicht mit dem Bescheid selbigen Datums. Dies scheinbar begangen durch Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster.
Es gibt keinen Grund daran zu zweifeln.
- 2 Die Zuständigkeit des BVWG zu Regensburg wird behauptet von Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster, scheinbar zeichnungsberechtigt für ein Landratsamt Dingolfing – Landau, entnommen aus der Rechtsbehelfsbelehrung des oben genannten Bescheides.
Es gibt Grund daran zu zweifeln (RN 14).

Begründung

Der Erste Teil

- 3 Entgegen der Darstellung zum Sachverhalt des LRA D-L suchte die Klägerin beklagte Organisationseinheit auf, um das Recht auf Unterstützung nach § 17 (1) (2) SGB VIII wahrzunehmen. Auf § 17 (3) SGB VIII gibt es keinen Hinweis. Damit widerspricht die Klägerin der Erheblichkeit der einleitenden Einlassung der Beklagten zum Sachverhalt, da keinerlei Zuständigkeit im weiteren Verlauf erkennbar ist.

Der Zweite Teil

- 4 Die Klägerin zeigt auf, der § 65 SGB VIII regelt die Weitergabe von Daten an Dritte, beteiligte oder nicht beteiligte Organisationen, Behörden und Personen und stellt eine Befugnisnorm dar. Damit widerspricht sie der Einlassung der Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster des LRA D-L.

- 5 In den Ausführungen der Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster (LRA D-L) wird vorsätzlich durch Verweis auf den Beschluss des OVG Münster der Irrtum erregt, es wäre faktisch Jugendhilfe geleistet worden.
Die Zuordnung des § 17 (1) (2) SGB VIII in den Bereich Kinder- und Jugendhilfe reicht dafür nicht aus, da alleine die Zuordnung nicht für eine Tätigkeit steht.
- 6 Weiter erregt die Nennung des Beschlusses des OVG Münsters den Irrtum, Gesprächsinhalte mit den Kindern lägen bei den Akten.
- 7 Die Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster negiert mit der Beiziehung des Beschlusses des OVG Münsters die Realität dahingehend, dass es sich bei der Klägerin, entgegen dem Kläger vor dem OVG Münster, um einen sorgeberechtigten Elternteil handelt.
- 8 Die ausführliche Erläuterung der Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster zum § 65 SGB VIII stellt dar, sie habe umfangreiche Kenntnisse über die Befugnisse zur Weitergabe von Sozialdaten.

Der Dritte Teil

- 9 Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster behauptet zu Beginn der Seite drei sie könne beurteilen, dass die Akteneinsicht nicht zur Wahrung der rechtlichen Interessen notwendig sei. Dies verblüfft. Sie zeigt damit an, sie wäre in der Lage, z. B. wahre von unwahren Einlassungen der Sozialdatengeber unterscheiden zu können. Weiter stellt sie dar, das Rechtsschutzziel der Klägerin umfangreich erkannt zu haben. Dies ist nicht belegt.
- 10 Auf welcher Grundlage die Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster bescheidet, ein Amtsgericht würde umfangreiche Akteneinsicht gewähren, bleibt der Klägerin unerschlossen, entzieht sich jedes Amtsgericht doch der Weisungsbefugnis der Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster. Der Verweis auf die Gesetzgebung reicht für die Annahme nicht aus.

Der Vierte Teil

- 11 Das Recht der Klägerin Informationen und Daten welche von irgendwem erfasst, gespeichert, gelagert oder verwertet werden oder wurden, stets auf Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls richtig stellen zu können, wird durch den Bescheid der Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster unterbunden.
- 12 Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster versagt der Klägerin das ordinäre Recht, Einlassungen Dritter über ihre Person auf Richtigkeit zu prüfen. Sie gesteht damit jedem das Recht zu, Drittgeheimnisse als Grundlage für weitere Handlungen der Frau Nihal Benliyan (sozialdatensammelnde Soz. Päd. im LRA D-L) oder nachfolgend mit der Hilfeleistung Betraute, zu machen.
- 13 Entgegen jeder Vernunft versagt die Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster der Klägerin die Möglichkeit zu prüfen, ob eigene Einlassungen in der Sinnhaftigkeit erfasst und den Akten beiliegen. Sie verneint die Möglichkeit des Irrtums bei der Niederschrift durch Frau Nihal Benliyan oder durch Dritte.

Der Fünfte Teil

- 14 Das ordinäre Grundrecht ist auch deshalb zu ziehen, da der § 25 SGB X sich auf reine Verwaltungstätigkeiten, beschrieben im Sozialgesetzbuch, bezieht. Diese bedürfen einer unmittelbaren Rechtswirkung nach außen, beschrieben in § 31 Satz 1 SGB X oder bedürfen eines öffentlich rechtlichen Vertrages; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ein (§ 8 SGB X).
- 15 Das gemeine Recht auf Kenntnis um die bei einer dem Landratsamt D-L geführten Organisationseinheit, von dem Landkreis finanziert, liegenden Sozialdaten müssen der Klägerin schon deshalb umfänglich zugänglich gemacht werden, um den Pflichten aus dem Grundgesetz Artikel 6 Satz 2 vollumgänglich nachkommen zu können. Diese Pflicht ist nicht deligierbar und wird vom Wächteramt eines Staates oder einer Völkergemeinschaft nicht berührt.

- 16 Ohne die Sicherheit, dass aktenliegende Informationen nur Tatsachen enthalten, kann die Klägerin vernünftiger Weise keine weitere Hilfe und Beratung von der Organisationseinheit in Anspruch nehmen. Sie kann nicht sicher sein, dass nachfolgende betreuende Kräfte unrichtige Tatsachenbehauptungen als Grundlage ihrer Beratung machen. Damit kann die Klägerin von ihrem Recht auf Beratung und Unterstützung zur allgemeinen und erzieherischen Hilfe, die ordinäre Aufgabe der nach SGB VIII tätigen Organisationseinheit, nicht Gebrauch machen.
- 17 Es würde den Grundregeln des Datenschutzes widersprechen, begehrte Kenntnis um gesammelte Daten nicht im Original zu erlangen. Denn nur das Original bürgt für Echtheit und Vollständigkeit. Dem widerspricht die Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster indem sie beharrlich darstellt die Akte läge am Amtsgericht zu Dachau auf.

Und so ist

zu verurteilen

die Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster
den Weisungsempfängern des LRA D-L anzuweisen sämtliche in der
Organisationseinheit geführten Akten nebst aller Vorgänge, die dem Vorgang der
Akteneinsicht zuzuordnen sind, der Klägerin in den Räumlichkeiten des LRA D-L zur
Vorlage zu bringen und eine Ablichtung zu ermöglichen. Dies würde dem
Rechtsschutzziel der Klägerin genügen und die zeitlichen Ressourcen der Mitarbeiter im
Hinblick auf ihre eigentlichen Aufgaben schonen.

Hochachtungsvoll